

EINWOHNERGEMEINDE MESSEN

KANALISATIONSREGLEMENT

Oeffentlich aufgelegt vom 22.11.75 bis 21.12.75

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Messen am 29.12.1975

Der Ammann:

M. Piccini

Der Gemeindeschreiber:

K. Finner



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 5245 genehmigt.
Solothurn, den 22.9. 1978
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	§ 1 - § 5
Organisation	§ 6 - § 8
Leitungen	§ 9 - § 12
Private Anlagen	§ 13 - § 26
Haftpflcht	§ 27
Strafbestimmungen	§ 28 - § 29
"Übergangs- und Schluss- bestimmungen	§ 30

Gestützt auf § 7 des kantonalen Baugesetzes, das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 7. September 1959, die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 22. März 1960 und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom wird nachfolgendes Kanalisationsreglement erlassen.

§ 1 Kanalisationsnetz

Die Einwohnergemeinde Messen unterhält das zur Ableitung der Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendige Kanalisationsnetz gemäss generellem Kanalisationsprojekt (GKP).

§ 2 Leitungsbau

Die Gemeinde lässt die im generellen Kanalisationsprojekt festgelegten Leitungen unter Vorbehalt von § 71 des Gemeindebaureglementes und § 3 dieses Reglementes projektieren und erstellen.

§ 3 Erstellungskosten

1. Im Gebiet der ersten Bauetappe gehen die Erstellungskosten unter Vorbehalt von § 71 des Gemeindebaureglementes zu Lasten der Gemeinde, wobei die Grundeigentümer Erschliessungskostenbeiträge und Anschlussgebühren nach separatem Reglement zu bezahlen haben.
2. Im Gebiet der zweiten Bauetappe haben die Benützer die Erstellungskosten selber zu tragen (sh. auch § 2 des Beitragsreglementes).

§ 4 Anschlusspflicht

1. Der Anschluss aller für die Anlage unschädlichen Abwasser an das Gemeindekanalisationsnetz ist obligatorisch.

Unter Abwasser wird alles von einem Grundstück abfliessende Brauch- und Meteorwasser verstanden.

Stoffe und Flüssigkeiten, welche die Anlage beschädigen oder deren Funktion beeinträchtigen können, sind vorzubehandeln.

2. Ausnahmen von der Anschlusspflicht können erfolgen:

- für standortbedingte Anlagen ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftsbetriebe, Freilandgärtnereien etc.) gemäss Art. 27 der allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes,
- für Wasser, welches unverschmutzt oder durch private, mechanisch-biologische Kläranlagen ausreichend gereinigt, befugterweise einem Vorfluter zugeleitet oder der Versickerung zugeführt wird, sofern die natürliche oder sonstige Entwässerung des von der Versickerung betroffenen Grundstückes keine Nachteile mit sich bringt.

Im Ueberigen richten sich die Pflichten und Rechte des Kanalisationsanschlusses nach Bundesrecht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserrechtsverordnung.

3. Gesuche um Anschluss an das Kanalisationsnetz sind an die Baukommission zu richten. Hiezu sind die bei der Gemeinde zu beziehenden offiziellen Formulare zu verwenden.

§ 5 Anschlussfrist

1. Neu- und Umbauten sind gleichzeitig bei ihrer Erstellung an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen.
2. Bestehende Gebäude müssen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Hauptleitung angeschlossen sein.

§ 6 Organ

Die Oberaufsicht über das Kanalisationsnetz führt der Gemeinderat. Diesem ist für die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung die Baukommission unterstellt.

§ 7 Zuständigkeit

Alle das Kanalisationsnetz betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Baukommission behandelt. Diese erteilt selbständig Aufträge im Rahmen der laut Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzsumme. Darüber hinausgehende Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

§ 8 Kontrollen

Die Baukommission ist für die Kontrolle des Leitungsnetzes verantwortlich.

Den beauftragten Organen ist die Kontrolle aller Leitungen jederzeit zu gestatten. Hiezu ist der Zutritt zu ermöglichen.

§ 9 Oeffentliches Leitungsnetz

Als öffentliches Leitungsnetz gelten alle im generellen Kanalisationsprojekt festgelegten Leitungen.

§ 10 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der Gemeinde unentgeltlich das Durchleitungsrecht für alle unter § 9 genannten Leitungen.

§ 11 Verlegen von Leitungen

Müssen Leitungen infolge veränderter Benutzungsweise eines Grundstückes verlegt werden (Ueberbauung), gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Leitungseigentümers.

§ 12 Ausführung

Für die Ausführung der Abwasserleitungen und der dazugehörigen Installationen sind die Vorschriften des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft sowie die Weisungen und Richtlinien des Verbandes der schweizerischen Abwasserfachmänner verbindlich.

§ 13 Anschlüsse

Das Erstellen der Gebäude- und Grundstücksanschlussleitungen, sowie sämtliche Anschlusskosten an das Gemeindekanalisationsnetz gehen zu Lasten des Haus- oder Anlagebesitzers. Die Leitungen verbleiben in dessen Eigentum.

§ 14 Kontrollschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen, sowie bei Gefälls- und Kaliberwechsel sind Kontrollschächte anzuordnen.

Deren Lichtweite muss betragen:

- bei Schachttiefen bis 0.60 m mindestens 60 cm
- bei Schachttiefen über 0.60 m mindestens 80 cm

Bei Schachttiefen über 1.00 m sind nichtrostende Steigeisen anzubringen.

§ 15 Gefälle

1. Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit gleichem Gefälle verlaufen. Müssen aus topographischen Gründen Gefällswechsel erfolgen, sind bei jedem Wechsel Schächte gemäss § 14 anzuordnen.
2. Das Minimalgefälle für Schmutzwasserleitungen soll 1,5 % betragen. Wo die Einhaltung dieser Vorschrift unverhältnismässige Kosten und Erschwernisse verursachen würde, kann die Baukommission ausnahmsweise kleinere Gefälle zulassen. In solchen Fällen sind jedoch ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

§ 16 Lichtweiten

Die Lichtweite von Anschlussleitungen für einzelne Gebäude muss mindestens 15 cm betragen. Werden die Abwasser mehrerer Liegenschaften bei der Einführung in die Gemeindekanalisation vereinigt, ist für die Dimensionierung ein hydraulischer Nachweis zu erbringen.

§ 17 Materialien

1. Für Entwässerungsanlagen dürfen nur widerstandsfähige Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Baukommission kann hierfür Vorschriften erlassen.
2. Für private Schmutzwasserleitungen (Hausanschlüsse etc.) sind Steinzeugrohre oder Kunststoffrohre zu verwenden.

§ 18 Mineralöl- und Fettabscheider

Wo mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze), darf das Abwasser nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss jeweils geltenden Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Abwasserfachmänner (VSA) und den Vorschriften des Kantons in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 19 Sammler und Sinkkasten

1. Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen etc. sind an Sammler mit einem Schlamm sack von 0.50 m Tiefe und einem Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.
2. Für die Lichtweite solcher Sammler gelten folgende Masse:

<u>zu entwässernde Fläche:</u>	<u>erforderlicher Mini- maldurchmesser:</u>
bis 50 m ²	Ø 30 cm
50 - 200 m ²	Ø 45 - 50 cm
200 - 400 m ²	Ø 60 cm
über 400 m ²	Ø 70 - 80 cm
3. Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
4. Innenräume (Keller, Waschküchen etc.) und Lichtschächte (sofern entwässert und angeschlossen) sind mittels Sinkkasten mit einem Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe zu entwässern. Am Auslauf der Sinkkasten muss eine Spülöffnung von 8 - 10 cm Durchmesser angebracht werden.

§ 20 Eindeckung

1. Neu erstellte Leitungen und Anschlüsse dürfen erst eingedeckt werden, wenn sie durch ein beauftragtes Organ der Baukommission kontrolliert und die Bewilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt wurde.
2. Bei gewerblichen und industriellen Anlagen ist das kantonale Amt für Wasserwirtschaft zur Kontrolle beizuziehen.
Durch die Beaufsichtigung und die Abnahme entsteht weder für den Staat noch für die Gemeinde eine Haftpflicht in Bezug auf die Betriebssicherheit der Anlage.

§ 21 Pumpen

Aus tiefliegenden Räumen, welche nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Dabei muss die Einleitung in die Kanalisation in freiem Gefälle erfolgen und die Einleitungsstelle im oberen Drittel der Hauptleitung angeordnet werden.

§ 22 Rückstauverschlüsse

In Leitungen von Räumen, die zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende Rückstauverschlüsse einzubauen.
An solche Leitungen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.

§ 23 Verpflichtung

1. Ist der Anschluss von zu tief liegenden Räumlichkeiten an die Kanalisation nicht möglich, entsteht daraus der Gemeinde keine Haftpflicht. Die Anschlusspflicht des Grundeigentümers entfällt jedoch nicht.
2. Die Gemeinde ist auch nicht für Entwässerungsmöglichkeiten von Neubauten verpflichtet, bei deren Projektierung die Tiefenlage der Kanalisation nicht berücksichtigt wurde.
3. In beiden Fällen kann kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Beiträge und Gebühren geltend gemacht werden.

§ 24 Hauskläranlagen

1. Abwasser, welche in die Gemeindekanalisation fliessen und von der Abwasserreinigungsanlage (ARA) ohne Vorbehandlung übernommen werden können, sind ohne Erstellung einer Kleinkläranlage einzuleiten.
2. Bestehende Hauskläranlagen sind nach Inbetriebnahme der ARA auf Kosten des Hauseigentümers ausser Betrieb zu setzen. Vorgängig dieser Arbeiten ist dafür eine Bewilligung einzuholen.

§ 25 Separate Klärung

1. Für Abwasser, die von der ARA nur nach einer Vorbehandlung übernommen werden können, gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
2. Abwasser, die aus technischen oder topographischen Gründen der ARA nicht zugeführt werden können, sind nach Weisungen des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft zu klären.

§ 26 Unterhalt

1. Die Eigentümer von angeschlossenen Liegenschaften haben die privaten Anschlussleitungen und Anlagen sorgfältig zu unterhalten und zu reinigen.
2. Kommen die Eigentümer dieser Unterhaltspflicht trotz Mahnung nicht nach, können Reinigung und Unterhalt von der Gemeinde auf ihre Kosten angeordnet werden.

§ 27 Haftung

1. Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge fehlerhafter Anlage oder ungenügendem Unterhalt sowie infolge Ableitung schädlicher Abwasser zugefügt werden.
2. Für Schäden, die wegen Rückstau im öffentlichen Kanalisationsnetz durch höhere Gewalt entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 28 Fehlende Bewilligung

Werden Bauten oder Kanalisationsanlagen ohne behördliche Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so kann die Baukommission beim Amtsgerichtspräsidenten die Einstellung der Bauarbeiten verlangen (§ 22 des kantonalen Baugesetzes).

§ 29 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes gelangen die Strafbestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes zur Anwendung.
2. Für Tatbestände, welche unter die Bestimmungen des Strafrechtes fallen, ist dieses massgebend.
3. Schadenersatzforderungen bleiben in jedem Falle vorbehalten.

§ 30 Gesetzgebung / Inkrafttreten

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Reglement entscheidet nach Antrag und Bericht der Baukommission der Gemeinderat.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Baudepartement und gegen dessen Entscheid in der gleichen Frist beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
3. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gesetzgebung.
4. Durch dieses Reglement werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
5. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.